

Portes bis zur Einlagerung ist eine ständige Aufsicht über die Sprengmittel durch den verantwortlichen Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines zu gewährleisten.

(10) Die Absätze 1 bis 3 und 7 bis 9 gelten nicht für das Be- und Entladen beim Transport innerhalb eines sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betriebes.

#### §22

##### **Verbot von Transportfahrzeugen und der Beförderung von Sprengmitteln**

(1) Zum Transport von Sprengmitteln dürfen nicht benutzt werden:

- a) Einspurfahrzeuge,
- b) Personenkraftwagen mit Heckmotor,
- c) Flüssig-Gas-Fahrzeuge,
- d) öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Die zuständige Bergbehörde kann, abweichend vom Abs. 1 Buchst. a, die Benutzung von Einspurfahrzeugen mit dazugehörigen zweispurigen Gepäckanhängern zum Transport von Sprengmitteln in Betrieben unter Tage genehmigen. Die Sprengmittel dürfen nur auf den Gepäckanhängern transportiert werden.

(3) Die Beförderung von Sprengmitteln im Postverkehr sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist verboten.

#### §23

##### **Beschaffenheit der Transportfahrzeuge**

(1) Die Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen sind verantwortlich, daß Fahrzeuge, die zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sich ständig in einem einwandfreien Zustand befinden und mindestens halbjährlich auf ihren ordnungsgemäßen technischen Zustand überprüft werden. Für Transportfahrzeuge der Betriebe bzw. Einrichtungen, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, können die Bergbehörden kürzere Fristen festlegen. Die Prüfungsergebnisse sind protokollarisch nachzuweisen.

(2) Vor der Durchführung von Sprengmitteltransporten haben sich die Fahrzeugführer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge zu überzeugen. Bei Sprengmitteltransporten auf der Eisenbahn ist die Überprüfung von dem verantwortlichen Eisenbahnpersonal vorzunehmen.

(3) Für den Sprengmitteltransport auf Landwegen über Tage dürfen Fahrzeuge nur mit luftbereiften Rädern verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Transporte in sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben sowie auf Schlitten.

(4) Auf den Untergestellen der Fahrzeuge müssen, außer in Herstellerbetrieben, sicher befestigte, fugenlose Wagenkästen angebracht sein. Die Wagenkästen müssen bei Transporten über Tage entweder allseitig

geschlossen, oder, wenn sie nach oben offen sind, mit einer schwer brennbaren Plane überdacht bzw. überdeckt sein.

#### §24

##### **Transport auf Kraftfahrzeugen**

(1) Kraftfahrzeuge, welche zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, müssen so eingerichtet sein, daß der Transportführer von der Fahrerkabine aus die Ladung überblicken kann.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur ein Anhängerfahrzeug mitführen. Der Transport von Personen auf dem Anhängerfahrzeug ist verboten.

(3) Jedes mit Sprengmitteln beladene Kraftfahrzeug muß mindestens mit 2 einsatzbereiten, geeigneten Handfeuerlöschern ausgerüstet sein.

#### §25

##### **Tragen durch Personen**

Der Transport von Sprengmitteln mittels Tragen durch Personen hat, außer in Herstellerbetrieben, unter Aufsicht einer Person zu erfolgen, die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist. Die Sprengmittel sind in den Originalbehältern oder in geschlossenen, festen und verschließbaren Behältnissen (Transportbehälter) zu transportieren.

#### §26

##### **Transport auf Wasserfahrzeugen**

(1) Zum Transport von Sprengmitteln sind alle Wasserfahrzeuge zugelassen, die den Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) und der Internationalen Konvention zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffs-Sicherheitsvertrag) entsprechen.

(2) Der Transport von Sprengmitteln auf Wasserfahrzeugen, die den im Abs. 1 genannten Bestimmungen nicht entsprechend nur mit Erlaubnis der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation im Einvernehmen mit der für den Beladeort zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zulässig.

(3) Die Plätze für das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen mit Sprengmitteln sind durch das zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. durch die zuständige Dienststelle der Hafен- oder Wasserschutzpolizei zu bestätigen. Die Sprengmittel dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Verladearbeiten zum Verladeort gebracht werden. Die auf Umschlagplätzen lagernden Sprengmittel sind unter sicherem Verschluss zu halten und ständig zu bewachen.

(4) Das Übersetzen von mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen auf Fähren darf nur erfolgen, wenn andere Fahrzeuge oder unbeteiligte Personen nicht gleichzeitig übergesetzt werden. Der Führer der Fähre ist auf die Art der Ladung des Transportfahrzeuges hinzuweisen.